

■ Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) – Wozu?

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Zugang zu amtlichen Informationen zu gewährleisten und die Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

Das Gesetz soll unter Wahrung schutzwürdiger Belange die Transparenz der Verwaltung vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürger verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft fördern.

Welche Rechte haben Sie als Bürgerinnen und Bürger?

Grundsätzlich hat jeder gegenüber den öffentlichen Stellen des Freistaats Thüringen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Um diesen Zugang zu erhalten, ist ein Antrag an die Behörde zu richten, von der die Informationen begehrt werden. Das Informationsfreiheitsgesetz gilt u. a. sowohl für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes als auch für Gemeinden und Gemeindeverbände. Einzelne Einrichtungen, wie zum Beispiel der Thüringer Landtag, der Landesrechnungshof, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Bildungseinrichtungen oder auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk sind vom Informationszugang ausgenommen bzw. dieser Zugang ist lediglich auf einzelne Bereiche ihrer Tätigkeit beschränkt.

Stehen dem Informationsinteresse keine Ausschlussgründe oder schutzwürdige Belange entgegen, ist der Informationszugang unverzüglich zu gewähren. Dies kann durch mündliche, schriftliche oder elektronische Auskunft oder durch Akteneinsicht erfolgen. Wird der Antrag auf Informationszugang vollständig oder teilweise abgelehnt, hat der Antragsteller das Recht, die Entscheidung im Rahmen eines Widerspruchs- und eines anschließenden Klageverfahrens rechtlich überprüfen zu lassen.

Wichtig: Wird der Informationsfreiheitsbeauftragte eingeschaltet, unterbricht dies nicht die Widerspruchs- bzw. Klagefrist, so dass diese Fristen gewahrt werden müssen. Mit der Gewährung des Informationszugesangs können für die Antragsteller Kosten durch Gebühren und Auslagen

entstehen, wobei die Erteilung einfacher Auskünfte kostenfrei ist. Über die voraussichtlichen Kosten ist der Antragsteller vorab zu informieren.

Was kann der Informationsfreiheitsbeauftragte tun?

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz übernimmt auch die Aufgaben des Beauftragten für die Informationsfreiheit. Diese Regelung hat sich auf Bundesebene und in einer Vielzahl der Bundesländer bereits bewährt.

Jeder hat die Möglichkeit, sich mit Anliegen und Beschwerden, die die Informationsfreiheit nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz betreffen, an den Informationsfreiheitsbeauftragten zu wenden.

Der Informationsfreiheitsbeauftragte hat daneben u. a. folgende Aufgaben:

1. Kontrolle und Beratung der Stellen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des ThürIFG.
2. Information der Öffentlichkeit über Fragen im Zusammenhang mit dem ThürIFG.
3. Öffentliche Berichterstattung über die Tätigkeit als Informationsfreiheitsbeauftragter mindestens alle zwei Jahre.

■ Zuständigkeit anderer Datenschutzbehörden

Die Zuständigkeit der Datenschutzbehörden ist gesetzlich geregelt. Es gibt außer dem TLfDI noch einige andere zuständige Datenschutzbehörden:

- Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) kontrolliert bei allen öffentlichen Stellen des Bundes/Bundesbehörden (z. B. Arbeitsagentur) und den Post- und Telekommunikationsunternehmen (z. B. Deutsche Telekom). Weiterhin ist sie zuständig für den Zugang zu amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen des Bundes.
- In kirchlichen Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern, Heimen oder Kindergärten) gibt es keine staatlichen Datenschutzkontrollbehörden. Hier kontrollieren die kirchlichen

Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Evangelischen Landeskirchen bzw. der Bistümer die Einhaltung des Datenschutzes.

- Die Verwaltung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (z. B. beim Rundfunkbeitragseinzug durch den Beitragsservice) wird auch nicht von staatlichen Datenschutzbeauftragten kontrolliert. Hierfür sind überwiegend die Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten zuständig. Für Thüringen ist ein solcher beim MDR in Leipzig bestellt.

■ Herausgeber

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)

Häbelerstraße 8, 99096 Erfurt
Postfach 900455, 99107 Erfurt
Telefon: 03 61 | 57 311 2900
Telefax: 03 61 | 57 311 2904
E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr
und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Besuchstermine nach telefonischer Vereinbarung.

Besuchen Sie uns auch auf unserer Internet-Seite unter www.tlfdi.de.



Datenschutz und Informationsfreiheit in Thüringen

Der Thüringer Landesbeauftragte für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit

www.tlfdi.de

■ Der TLfDI stellt sich vor.



Die Abkürzung T L f D I steht für den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Seit dem 1. März 2012 wird dieses öffentliche Amt von Herrn Dr. Lutz Hasse wahrgenommen. Er wurde am 24. Januar 2018 für sechs Jahre vom Landtag wiedergewählt. Seit dem 29. Dezember 2012 ist er auch Beauftragter für die Informationsfreiheit im Freistaat

Thüringen. Er übt diese Funktionen in völliger Unabhängigkeit aus und wird von einem engagierten Team unterstützt.

■ Worum geht es beim Datenschutz?

Informationen über einzelne Personen müssen geschützt werden, damit sie nicht der Privatsphäre eines jeden Menschen Schaden zufügen können. Beim Datenschutz geht es also um Ihre Daten und damit um Ihre Privatsphäre. Die neue Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) spricht von personenbezogenen Daten. Das sind alle Informationen, die Sie direkt betreffen oder aufgrund derer sich Rückschlüsse auf Sie ziehen lassen. Es genügt, wenn eine solche Zuordnung der Daten auf eine bestimmte natürliche Person indirekt, beispielsweise durch Heranziehen von Zusatzinformationen, möglich ist. Die DS-GVO möchte gewährleisten, dass Ihr Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten ungeachtet Ihrer Staatsangehörigkeit oder Ihres Aufenthaltsortes gewahrt bleibt. Ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung findet sich in Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen (ThürVerf). Nach Artikel 6 Absatz 3 ThürVerf darf dieses Grundrecht aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Ob diese gesetzlichen Einschränkungen durch die DS-GVO und das sie spezifizierende neue Bundes- und Thüringer Datenschutzgesetz, von Behörden und Unternehmen eingehalten werden, das überwacht der TLfDI als Aufsichtsbehörde.

Welche Rechte haben Sie als Bürgerinnen und Bürger?

Die DS-GVO enthält für Sie als Bürger zahlreiche Betroffenenrechte sowohl gegenüber öffentlichen Stellen (z. B. Behörden) als auch gegenüber nicht-öffentlichen Stellen (z. B. Unternehmen, Vereinen, Verbänden, usw.). Diese sind im Einzelnen:

1. **Das Auskunftsrecht** gemäß Artikel 15 DS-GVO: Zum einen können Sie als betroffene Person von der öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stelle eine Bestätigung darüber verlangen, ob dort über Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies beinhaltet auch eine Negativ Auskunft, d.h., dass keine personenbezogenen Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden. Ferner können Sie als betroffene Person Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten die öffentliche oder nicht-öffentliche Stelle von Ihnen konkret verarbeitet. Darüber hinaus muss die öffentliche oder nicht-öffentliche Stelle Ihnen Auskunft geben zu den Verarbeitungszwecken, zu den Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, zu den Datenempfängern, die Ihre personenbezogenen Daten bereits erhalten haben oder noch erhalten werden und zur geplanten Speicherdauer und den Kriterien ihrer Festlegung.
- Das Auskunftsrecht umfasst gemäß Artikel 15 Absatz 3 DS-GVO auch das Recht für den Betroffenen, eine Kopie der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, zur Verfügung gestellt zu bekommen.
- Die Auskunftserteilung an die betroffene Person kann je nach Sachverhalt schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen. Die erste Auskunftserteilung erfolgt regelmäßig kostenlos.
2. **Das Recht auf Berichtigung** gemäß Artikel 16 DS-GVO: Sie als betroffene Person haben das Recht gegenüber der öffentlichen / nicht-öffentlichen Stelle, unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unrichtig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die über Ihre Person gespeicherten Daten nicht mit der Realität übereinstimmen.
3. **Das Recht auf Löschung** gemäß Artikel 17 DS-GVO: Als betroffene Person haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer

personenbezogenen Daten zu verlangen (mit bestimmten Ausnahmen) – z. B. wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind oder die dazu erteilte Einwilligung widerrufen wurde.

4. Als besondere Form des Rechts auf Löschung besteht gemäß Artikel 17 Absatz 2 DS-GVO nun auch ein „**Recht auf Vergessenwerden**“, wenn die verantwortliche öffentliche / nicht-öffentliche Stelle die zu löschenden Daten öffentlich gemacht hat. Dann muss sie vertretbare Schritte unternehmen, um die Stellen, die diese Daten verarbeiten, zu informieren, dass Sie als betroffene Person von diesen verarbeitenden Stellen die Löschung aller Links zu Ihren Daten oder Kopien/Repliken dieser Daten verlangt haben.
5. In bestimmten Fällen können Sie als betroffene Person auch gemäß Artikel 18 DS-GVO die **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer personenbezogenen Daten verlangen – zum Beispiel, wenn die verantwortliche öffentliche / nicht-öffentliche Stelle Ihre personenbezogenen Daten nicht länger benötigt, Sie als betroffene Person aber diese Daten z. B. zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen weiter benötigen.
6. Artikel 20 DS-GVO enthält das Recht auf **Datenübertragbarkeit** und stärkt die Datensouveränität. Sie als betroffene Person haben unter bestimmten Voraussetzungen den Anspruch, eine Kopie der Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem üblichen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Sie erhalten damit das Recht als Nutzer, Daten von einem Anbieter zu einem anderen „mitzunehmen“.
7. **Das Widerspruchsrecht** gemäß Artikel 21 DS-GVO gewährt Ihnen als betroffene Person das Recht, einer an sich rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten, die im öffentlichen Interesse liegt oder aufgrund des berechtigten Interesses des Verantwortlichen oder eines Dritten erfolgte, zu widersprechen. Der Verantwortliche darf dann Ihre personenbezogenen Daten nur noch dann verarbeiten, wenn er dafür zwingende berechtigte Gründe nachweisen kann, die gegenüber Ihren Rechten oder Interessen überwiegen.

8. **Das Widerrufsrecht** gemäß Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO ermöglicht es Ihnen, Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung zu widerrufen. Damit darf eine auf Ihrer Einwilligung beruhende weitere Datenverarbeitung nicht mehr erfolgen. Allerdings bleibt die Datenverarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

9. Darüber hinaus eröffnet Ihnen das **Recht auf Beschwerde** bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 77 DS-GVO die Möglichkeit, als betroffene Person bei jeder Datenschutzaufsichtsbehörde in der Europäischen Union anzuzeigen, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt. Die angerufene Aufsichtsbehörde unterrichtet Sie innerhalb von maximal drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde.

Was kann der TLfDI tun?

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz oder datenschutzrechtliche Probleme mit öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen in Thüringen haben, können Sie sich an den TLfDI wenden.

1. Der TLfDI kontrolliert als alleinige Datenschutzaufsichtsbehörde in Thüringen die Einhaltung der Regelungen der DS-GVO, des Bundesdatenschutzgesetzes, des Thüringer Datenschutzgesetzes und des speziellen Datenschutzrechts; er hilft Datenschutzverstößen von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen gemäß Artikel 58 Absatz 2 DS-GVO ab. Darüber hinaus ist der TLfDI auch für die Überwachung der Einhaltung der Richtlinie (EU) 2016/679 bei den betreffenden öffentlichen Stellen zuständig. Diese Richtlinie, auch JI-Richtlinie genannt, gilt für alle Behörden, die personenbezogene Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit verarbeiten.
2. Der TLfDI erstattet öffentlich Bericht über seine Tätigkeit.
3. Der TLfDI hilft Ihnen bei der Klärung datenschutzrelevanter Probleme. Er wendet sich direkt an die jeweils verantwortliche Stelle und führt die datenschutzrechtliche Klärung herbei.